

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **9 (1955)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SchenkerStoren

«Reflex»-Lamellenstoren

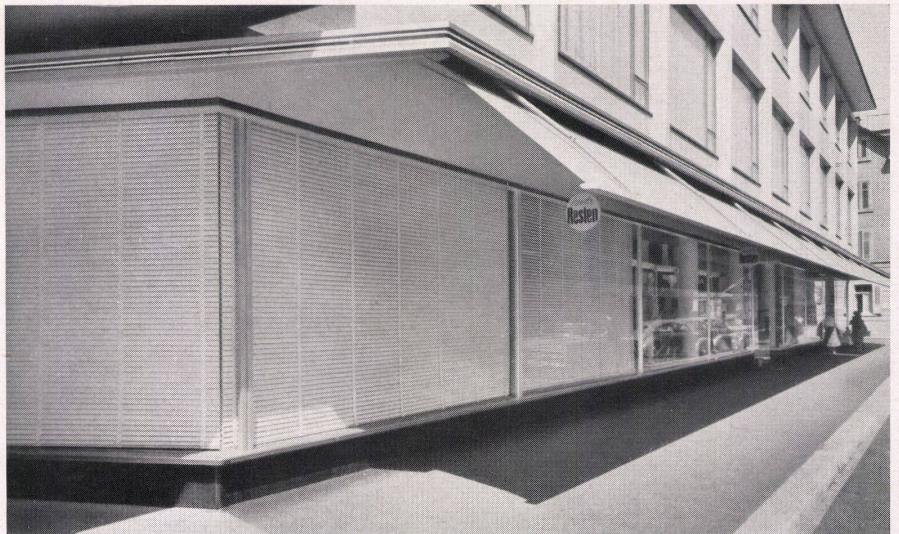
für das neuzeitliche Schaufenster. Dieses System vereinigt alle Vorteile der neuzeitlichen Lamellenstoren

Schaufenstermarkisen

neuester Konstruktion, mit vollautomatischer Bedienung mittels «Luxomat»-Sonnenwächter

Lieferant der Storen für

Hoffmann-La Roche & Co. AG, Basel
Geschäftshaus mit Restaurant
am Römerhof, Zürich



Warenhaus Jelmoli S.A., Zürich-Oerlikon

7000 Lamellenstoren allein im Jahre 1954 montiert

Storenfabrik Emil Schenker AG. Schönenwerd SO

Filialen in Zürich, Basel, Bern, Luzern, Lausanne, Genf, Lugano

Laufwerk-Zeichenmaschine Rüedi

Projektions-Zeichenmaschine

Brettgrößen: 150 x 100 cm bis 15 m x 3 m

In- und Ausland-Patente

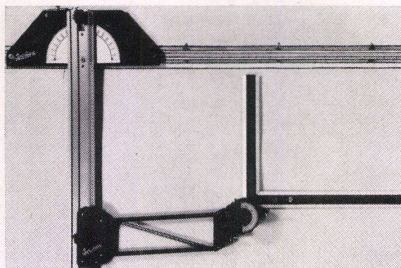
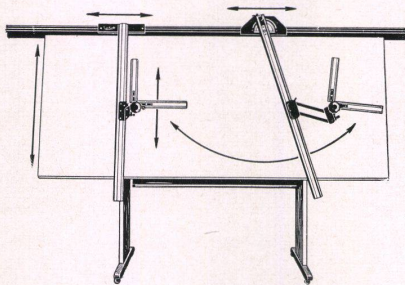
Fassaden, Seiten- und Grundrisse im Zusammenhang auf dem gleichen Brett durcharbeiten.

Entwürfe, Konstruktionen im Detail, Fabrikbauten, Kolonien usw. in beliebiger Größe.

Die Zeichenschiene ist schräg verstellbar, so daß Abdrehungen bei Bauten oder Siedlungen ohne weiteres eingestellt werden können.

Durchgehende horizontale und vertikale Linien erlauben das Zeichnen in der Projektion.

Genauigkeit der Zeichenmaschine Rüedi $\pm 1/10$ mm



Prospekte und Offerten durch den Fabrikanten

Oskar Rüedi

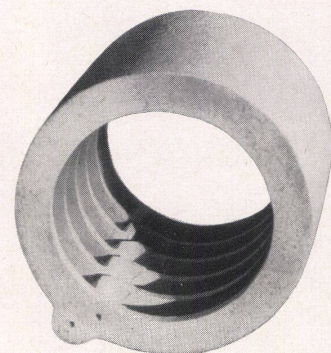
Zeichenmaschinen / Glockenthal-Thun

Telephon 033 / 2 35 27



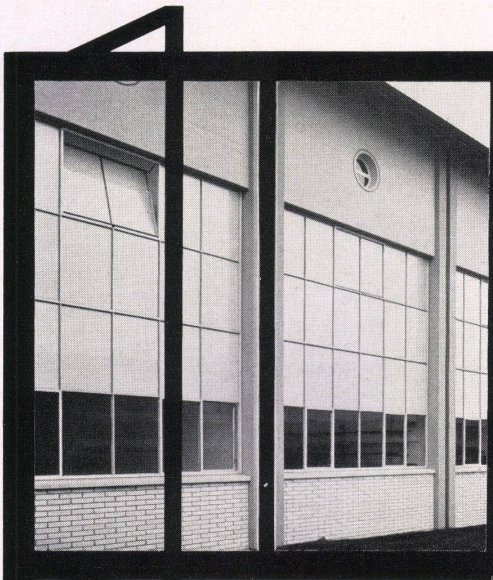
Steinzeug-Bodenplatten

in verschiedenen Farben



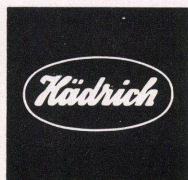
Feuerfeste Produkte

Tonwerk Lausen AG



HÄDRICH LEICHTMETALL- FENSTER

Für jeden Zweck



Jul. Hädrich & Co.

Freilagerstraße 29
Zürich 9/47
Telefon (051) 52 12 52

Werner Hebebrand

Probleme der Großstadt

Im frühen Mittelalter gehörte der Grund und Boden dem König, der ihn als Lehen an Fürsten, Adel und Geistlichkeit weitergab. Diese waren die Auftraggeber für die Planung und Gründung von Städten. Im Laufe der nächsten Jahrhunderte ging das Lehenrecht an die Städte, das heißt an den Rat der Städte, über.

Der Grundriß der alten Städte war logisch und funktionell entwickelt unter Zugrundelegung eines genau differenzierten Verkehrssystems von Durchgangsstraßen, Marktstraßen, Fahrstraßen, Wohnstraßen und Wohngängen.

Die einzelnen Parzellen, auf denen man Wohnhäuser, die meist gleichzeitig Werkstatt, Speicher- und Kontorräume sowie die Wohnungen der Angestellten enthielten, errichtete, waren ziemlich gleich geschnitten, da sie nach Gewerben und Zünften zusammenlagen, die etwa das gleiche Platzbedürfnis hatten. Diese Parzellen wurden für eine geringe Summe in Erbpacht gegeben und konnten nicht gehandelt werden. Sie wurden entsprechend den damaligen Konstruktionsmitteln verhältnismäßig gleichmäßig gebaut, und zwar bestand dabei die Verpflichtung zum Bau innerhalb einer bestimmten Frist, denn nur unter dieser Bedingung wurde dem Bewerber eine Baustelle zur erblichen Nutzung überlassen.

Also klare Trennung von Boden und Bauwerk; juristisch ausgedrückt gab es ein Obereigentum und ein Untereigentum. Diese Rechtsauffassung verhinderte den freien Grundstücksverkehr und damit ein Ansteigen der Bodenrente.

Immer ist die Entwicklung unserer Städte durch die bodenrechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Formen ihrer Zeit bestimmt worden. Wechselten diese Voraussetzungen, so führte dieser Wechsel stets auch zu einem Wechsel der Entwicklungsformen. Diese Voraussetzungen wiederum bestimmten mit den konstruktiven Möglichkeiten die Gestaltung.

Die Zahl der Menschen, die auf einer Einheit eines städtischen Bodens wohnten, war verhältnismäßig gering und blieb auch konstant. Dafür sorgte schon die straffe Organisation der Zünfte. Die Erhöhung der Einwohnerzahl vollzog sich nicht innerhalb der bestehenden Grundstücksteilung, etwa durch Zubauen der Höfe oder höhere Bebauung, sondern wegen der engen Verbindung von Wohn- und Arbeitsstätte in neuen Stadtvierteln. Diese Viertel wurden als «Neustädte» neben die Altstädte gesetzt, wie wir es in fast allen unseren Stadtkernen beobachten können, soweit sie noch erhalten sind. Dabei ist es für uns heute in bezug auf die städtebauliche Gestaltung interessant festzustellen, daß diese Neustädte, vielfach unter dem Einfluß französischer Hugenotten gegründet, in ihrer äußeren Erscheinung ebenso einheitlich und harmonisch, aber völlig verschieden von dem Bild der hart daneben gelegenen Altstadt gebaut wurden.

Die absolutistischen Fürsten gründeten ihre Residenzstädte nach strengem Plan. Für die vom Lande hineinströmenden Baulustigen wurde die Hergabe von Grund und Boden zur erblichen Nutzung und Bebauung an strenge Bau-Reglementierungen gebunden. So entstanden die Straßenräume der Barockzeit in ihrer Ausrichtung auf die Residenz.

Bei den freien Bürger- und Hansastädten ging auch nach teilweiser Zerstörung durch die kriegerischen Ereignisse die Entwicklung im alten organischen Sinne weiter.

Erst die Französische Revolution schuf eine völlig neue Situation.

Der Boden wurde frei und ging als unbeschränktes Eigentum in den Einzelbesitz über. Dies wurde in der Folgezeit als Grundrecht in den neuen Verfassungen verankert. Hinzu kam die aus dem römischen Recht übernommene Vorstellung der Einheit von Bauwerk und Boden; es gab also nicht mehr wie früher Obereigentum und Untereigentum. Damit wurde vorhandenes und zukünftiges Bauland Spekulationsobjekt. Die Bodenpreise stiegen mit der durch die Überbauung zu erwartenden Rente an. Etwa zwei Jahrzehnte später setzte als Folge der Industrialisierung ein enormer Zustrom der Landbevölkerung in die Städte ein. Die neu gegründeten Industrieunternehmen kümmerten sich nicht um die Unterbringung dieser für die Fortentwicklung ihres Betriebes notwendigen Menschenmassen. Der Wert des inzwischen zum Spekulationsobjekt gewordenen Grund und Bodens stieg rapid. Die Notwendigkeit, die hohen Bodenpreise durch die Miete zu verzinsen und die Städte in vorher unbekanntem Maße zu erweitern,

führte zwangsläufig zum Zinshaus und zur Mietskaserne. In den westeuropäischen Ländern baute man zwar vielfach noch dichtgedrängte Einfamilienhäuser. Weiter im Osten des europäischen Kontinents errichtete man riesenhafte uniforme Mietshäuser, die infolge der der Entwicklung nachhinkenden gesetzlichen Bestimmungen und auf Grund der Rechtsgleichheit zu geschlossenen Straßenschluchten und zu dichter Hinterhausbebauung in den Höfen führten. Der Begriff des Gemeinwohles, der infolge der jahrhundertalten Überlieferung in der Französischen Revolution noch nicht völlig untergegangen war, ist in den folgenden Jahrzehnten immer mehr in der juristischen Auslegung zurückgedrängt worden. Die freiheitlichen Lehren des 19. Jahrhunderts aber waren nicht ohne Einfluß auf das Bauen und den Städtebau geblieben. Man hielt im Beginn dieser neuen Entwicklung des rapiden Großstadtwachstums ein Eingreifen des Staates oder der Gemeinden für unnötig oder sogar für rückschrittlich, weil dadurch das «freie Spiel der Kräfte» gestört werden könnte.

Als Kulminationspunkt dieser Entwicklung kann wohl ein Paragraph des sächsischen BGB aus dem Jahre 1864 gelten, der folgenden Wortlaut hat:

«Jeder darf sein Grundstück vollständig nutzen, selbst wenn der Nachbar Schaden leiden sollte.»

Im späteren 19. Jahrhundert wurde seitens des Staates und der Gemeinden versucht, die Vorrangigkeit des Gemeinwohles wieder herzustellen, und zwar mit Hilfe von Baugesetzen, die im Wettlauf mit der stets vorauseilenden noch höheren Ausnutzung von vornherein nur auf das Verhindern des größten Übels abgestellt waren.

Bis in die Jahre kurz vor dem Ersten Weltkrieg lebte man aber immer in der Vorstellung des Haus an Haus geschlossen bebauten Straßenraumes, der lediglich durch ebenso geschlossene geometrische Platzanlagen unterbrochen wurde, die durch radial eingeführte Straßen noch obendrein zu den unmöglichsten Ecklösungen im Sinne von städtebaulichen Dominanten führten.

Die Bauordnungen beschränkten dabei die Baufreiheit durch Mindestforderungen bautechnischer und später auch hygienischer Art. In vielen Fällen wurden die neu eingeführten Bestimmungen erst durch Katastrophen erzwungen. So wurden nach dem großen Brand in Hamburg Bestimmungen zur Brandverhütung und nach der Choleraepidemie hygienische Mindestforderungen erlassen. Aber immer wurde dadurch nur das Allerschlimmste verhindert. In der Auslegung dieser Bestimmungen entstanden je nach den verschiedenen Bauordnungen in den einzelnen Großstädten, zum Beispiel in Berlin die allseits umschlossenen Hofebauungen, manchmal mehrere Höfe hintereinandergeschaltet mit dem «Gartenhaus» und das «Berliner Zimmer», in Hamburg die Schlitzbauten und die aus dem englischen städtebaulichen Vokabularium übernommenen sogenannten «Terrassenbauten». Schöne Namen für grausige Menschenbehälter. – Die Mindestvorschriften wurden zur Regel.

Wer es sich leisten konnte, verlegte seine Wohnung an den Stadtrand, um sich auf billigerem Boden menschenwürdig anzusiedeln. Dies hatte zur Folge, daß sich um die dichtbesiedelten stadtkernnahen Wohngebiete fast übergangslos breite Bänder locker bebauter Gebiete legten. Diese Entwicklung wurde durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel begünstigt. Aber auch hier bemächtigten sich bald die Terraingesellschaften des billigen Grund und Bodens und verhinderten die Entwicklung organischer Nachbarschaften oder Trabanten im Anschluß an alte bestehende Dörferkerne. Sogar die Linienführung der großen mechanischen Verkehrsbänder, Stadtbahn, U- und Hochbahn, folgten dieser nicht gelenkten Planung der Terraingesellschaften. Der Dichteaufbau der Städte wurde analog dem Bodenpreisgebirge pyramidenförmig, nämlich von der dichtbebauten Stadtmitte jäh abfallend zu den immer weiter in die Landschaft sich hineinziehenden Stadträndern.

Die Aufbauordnungen sanktionierten die bestehenden Spekulationsgewinne ohne etwas an dem vollzogenen Dichteaufbau zu verändern, indem sie die Stadtgebiete entsprechend dem Preisgefälle in Bauklassen und Zonen festlegten. Dadurch wurde zwar im großen und ganzen eine weitere zufällige Entwicklung verhindert, aber gleichzeitig die Bildung von in sich gesellschaftlich und verwaltungsmäßig lebensfähigen Stadtteilen unmöglich gemacht. Karl Ernst Osthaus, Werkbundmann und Gründer des Folkwangmuseums in Hagen, kritisierte diese Bauord-